

SATZUNG



**Wanderverein
Vörder Land e.V.**

Stand März 2001

§ 1

Der Verein führt den Namen Wanderverein Vörder Land e. V. Er ist ein Mitgliedsverein des Wanderverbandes Norddeutschland e. V., Sitz Hamburg, des Gebietsverbandes für das norddeutsche Tiefland im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V., Sitz Kassel. Der Verein hat seinen Sitz in Bremervörde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremervörde unter Nr. VR 600 am 4.2.2000 eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sowie selbstlos gemeinnützige Zwecke. Jeder wirtschaftliche Zweck ist ausgeschlossen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zweck des Vereins ist es :

- a) die Förderung des Wanderns als ein Mittel zur körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung der Menschen ;
- b) die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnisse der deutscher Heimat;
- c) die Unterstützung der Bestrebungen, der Bevölkerung den Zutritt zu den Wandergebieten, insbesondere zum Wald, zu erhalten;
- d) die Wahrnehmung der Interessen der Wanderer in Bremervörde und Umgebung;
- e) die Pflege des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes;
- f) die Durchführung von Wanderungen für jedermann, auch außerhalb des Vereinsgebietes.

Der Durchführung dieser Aufgaben dienen gemeinschaftliche Wanderungen, Fahrten, Vortragsveranstaltungen sowie Wegemarkierungen. Der Verein hat sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit zu enthalten.

§ 4

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft im Wanderverein Vörder Land e. V. schließt die Mitgliedschaft im Wanderverband Norddeutschland e. V. ein.

Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht und ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist für ein angefangenes Jahr der Mitgliedschaft voll zu zahlen.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muß dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November d. J. zu dessen Schluß sie wirksam werden soll, zugehen.

§ 7

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden:

1. wegen schweren Verstoßes gegen die Belange des Vereins und die satzungsmäßigen Pflichten, insbesondere wegen grober Schädigung des Ansehens des Wanderns;
2. wegen schwerer Verstöße gegen die Gesetze oder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ;
3. wegen Nichtzahlung der Beiträge drei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung.

Gegen die Ausschließung kann das Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich mit Begründung Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Nach einem rechtzeitig eingelegten Einspruch wird die Wirkung des Vorstandsbeschlusses ausgesetzt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, werden die Angelegenheiten des Vereins von der Mitgliederversammlung geordnet. Diese darf nur über Angelegenheiten entscheiden, die entweder bei ihrer Einberufung als Gegenstand der Tagesordnung bestimmt oder deren Behandlung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragt wurde. Anträge, die eine finanzielle Mehrbelastung der Mitglieder, Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins zur Folge haben, können nur entschieden werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung angekündigt wurde.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedoch können Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einzuladen:

- a) zu einer im ersten Kalendervierteljahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, wenn deren Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Über jede Versammlung ist von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu führen, die von ihr/ihm und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u. a.:

- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Bericht der/des Kassen/ wartes /in und der/des Rechnungsprüfers/in;
- Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes;

- Wahl des Vorstandes und der/des Rechnungsprüfers/in und ihres/seines Vertreters/in ;

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

1. der/denn ersten Vorsitzenden;
2. der/denn zweiten Vorsitzenden;
3. der/denn Schriftführer/in;
4. der/dem Kassenwart/in.
5. der/dem Wanderwart/in;
6. der/dem Wegewart/in;
7. der/dem Naturschutzwart/in.

Vorstand und damit gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere auch der Verkehr mit dem Wanderverband Norddeutschland e. V. und die Planung und Veranstaltung von Wanderungen und sonstigen Zusammenkünften.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung die der/des zweiten Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des Vorstandes führt die/der Schriftführer/in eine Niederschrift, die von ihr/ihm und der/dem ersten Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem zweiten, zu unterschreiben ist.

Die/der Kassenwart/in führt das Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die schriftlich zu belegen sind.

Die/der Wanderwart/in koordinieren die Vorschläge der einzelnen Wanderführer/innen, legt die Wanderungen fest und meldet sie frühzeitig zur Veröffentlichung. Für statistische Zwecke ist eine Wanderkartei zu führen.

Der/dem Wegewart/in obliegt die Kennzeichnung und Überwachung der markierten Wanderwege.

Die/der Naturschutzwart/in hat sich dafür einzusetzen, daß die Belange für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz von den Mitgliedern gewahrt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein/e Rechnungsprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in. Der/dem Rechnungsprüfer/in obliegt, die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis ihrer/seiner Tätigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten

§ 12

Alle Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen. Geheime Wahl wird vorgenommen, wenn ein/e Wahlberechtigte/r es verlangt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Während der Wahl des/der ersten Vorsitzenden leitet ein/e von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter/in die Versammlung.

§ 13

Die Teilnahme an Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen oder Schäden. Erziehungsberechtigte haften für Kinder.

§ 14

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder aus seinem Vermögen irgendwelche Zuwendungen erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§55 Abs.1 Nr.3 AO). Etwaige Zuwendungen und /oder Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt ein nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen dem Wanderverband Norddeutschland e. V. in Hamburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 2. März 2001 beschlossen.

Bremervörde, den 2. März 2001

Unterschriften:
